



## Sozietätsrecht

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Dutzende anwaltsrechtliche Dissertationsschriften haben sich mit der Rechtsformwahl bei der Vergesellschaftung von Rechtsanwälten in Berufsausübungsgesellschaften beschäftigt. Sonstige Fragestellungen des Sozietätsrechts werden hingegen eher selten untersucht. Verdienstvoll ist daher, dass sich *Peter Trösser* in seiner Mainzer Dissertation der „Wirksamkeit sozietätsvertraglicher Versorgungsregelungen unter besonderer Berücksichtigung von § 723 Abs. 3 BGB und § 138 BGB“ angenommen hat. Versorgungsregelungen in Sozietätsregelungen haben besondere Bedeutung dort, wo keine oder eine unzureichende finanzielle Absicherung durch die sogenannten 1. Säule im System der Alterssicherung greift. Die mittlerweile übliche Absicherung durch die berufsständischen Versorgungswerke hat zwar in der Anwaltschaft den Bedarf an Versorgungsregelungen in Sozietätsregeln minimiert. Gleichwohl kann auch weiterhin noch ein Bedürfnis bestehen, aus einer erfolgreich aufgebauten und/oder betriebenen Sozietät Erträge auch über den Eintritt in den Ruhestand hinaus zu gewinnen. *Trösser* erläutert im ersten Teil seiner Studie zunächst typische Gestaltungen von Versorgungsregelungen, er konzentriert sich hierbei auf die berechtigten und verpflichteten Personen, das Renteneintrittsalter sowie die Höhe und Dauer der Versorgungsleistungen. Der zweite Teil der Untersuchung überprüft die Wirksamkeit von Versorgungsregelungen im Lichte von § 723 Abs. 3 BGB, also darauf, ob Versorgungsregelungen für die Verpflichteten eine unzulässige mittelbare Kündigungsschranke darstellen, die den Grundsatz der grundsätzlichen Kündbarkeit der Gesellschaft aushöhlen. Besonders ausführlich widmet sich der Verfasser zwei in der Anwaltschaft recht bekannten Entscheidungen des LG München aus den Jahren 1998 und 2013, das eine Versorgungsregelung im Sozietätsvertrag ein und derselben Sozietät zunächst für wirksam, später sodann für unwirksam erklärte. Bei seiner Analyse der Abwägungsparameter betont *Trösser* in Übereinstimmung mit einigen Judikaten, dass die gewandelten Verhältnisse auf dem Anwaltsmarkt zu einer Neugewichtung der Abwägungsparameter führen und diese stärker berücksichtigen müssten, dass Rechtsanwälte immer häufiger ihre berufliche Heimat wechseln. So könne z.B.

eine Möglichkeit der Mandantenmitnahme aufgrund größerer Volatilität der Mandantenbeziehungen nur noch in geringem Maße als Kompensation einer kündigungsbeschränkenden Versorgungsregelung angesehen werden. Ein zweiter Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Überprüfung, ob neben § 723 Abs. 3 BGB auch § 138 BGB der Wirksamkeit von Versorgungsregelungen entgegenstehen kann. Dies bejaht der Verfasser und problematisiert eine sittenwidrige Freiheitsbeschränkung von Jungsozien, wenn diese trotz Austritts aus der Sozietät für Versorgungsansprüche von Altsozien haften. Anschaulich arbeitet er die im Vergleich zu § 723 BGB unterschiedlichen Prüfungskriterien heraus, die vor allem darin bestehen, dass nach § 138 Abs. 2 BGB nicht nur etwaige Rechte von „Jungsozien“ in die Abwägung einzustellen sind, sondern auch sämtliche Begleitumstände. So „schadet“ das bewusste Eingehen einer langjährigen Versorgungshaftung im Anwendungsbereich des § 138 Abs. 2 BGB, nicht aber bei § 723 Abs. 3 BGB. *Trösser* spricht sich für unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe in Abhängigkeit von der Art der Kündigung – ordentlich, außerordentlich – aus. Ein abschließender Blick gilt der Überprüfung von Versorgungsregelungen am Maßstab des § 242 BGB.

2 Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung findet auch sechs Jahre nach Inkrafttreten der Reform des Rechts der Partnerschaftsgesellschaft weiterhin das Interesse von Doktoranden (vgl. bereits *Bücherschau AnwBl.* 2015, 779, 2016, 556; 2018, 34 und 2018, 546). *Nico Frehse* hat in einer bei *Lieder* in Kiel entstandenen Dissertationsschrift die „Innen- und Außenhaftung der PartG mbB und ihrer Partner“ untersucht. *Frehse* grenzt seine Arbeit von dem mittlerweile gut einem Dutzend zuvor erschienenen Dissertationsschriften zur PartG mbB dahingehend ab, dass er, im Gegensatz zu früheren Autoren, weder die Genese des freiberuflichen Gesellschaftsrechts nachzeichnet noch Schwerpunkte auf den Rechtsvergleich (Stichwort LLP) oder einen bestimmten Freiberuf (Rechtsanwalt) legt, sondern sich allein mit ihrer Haftungsverfassung mit einem starken dogmatischen Fokus befasst. Dieses Versprechen löst *Frehse* konsequent ein: Auf lediglich einem Dutzend Seiten führt der Verfasser in die PartG mbB als solche ein. Er beschränkt sich sodann vollständig auf die Analyse der Haftungsverfassung. Zunächst wird die Außenhaftung der PartG mbB näher betrachtet. Nach Ausführungen zur vertraglichen und deliktischen Haftung der PartG mbB und ihrer Gesellschafter konzentriert sich *Frehse* auf Voraussetzungen und Reichweite der Haftungsbeschränkung nach § 8 Abs. 4 PartGG. Er fordert, dass de lege ferenda die Haftungsbeschränkung nicht zur Anwendung kommen sollte, wenn der Versicherer wegen wissentlicher, grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen von seiner Leistung frei wird. § 7 Abs. 5 PartGG sieht *Frehse* als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Aufgefächert werden sodann Haftungskonstellationen wie der Eintritt eines Neupartners, das Ausscheiden eines Altpartners, die „Umwandlung“ in die PartG mbB, die Auflösung der Gesellschaft und das Auftreten von Partnern kraft Rechtscheins. Der Verfasser zeigt auf, dass bei einer „Umwandlung“ einer einfachen PartG in eine PartG mbB die Haftungsbeschränkung ab dem Zeitpunkt des Unterhaltens der Berufshaftpflichtversicherung greift. Scheinpartner haften nach *Frehse*, sind mitzuversichern und bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung zu berücksichtigen. Nach der Außenhaftung interessiert *Frehse* sodann die Innenhaftung. Sorgfältig



1

Die Wirksamkeit sozietätsvertraglicher Versorgungsregelungen unter besonderer Berücksichtigung von § 723 Abs. 3 BGB und § 138 BGB

Peter Trösser,  
Verlag Peter Lang,  
Frankfurt 2017, 211 S.,  
978-3-631-7187-11,  
54,95 Euro.



2

Innen- und Außenhaftung der PartG mbB und ihrer Partner

Nico Frehse,  
Verlag Duncker & Hum-  
blot, Berlin 2018, 213 S.,  
978-3-428-15597-2,  
79,90 Euro.



3

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Sebastian Jördening,  
Nomos Verlag, Baden-  
Baden 2018, 331 S.,  
978-3-8487-4937-9,  
89 Euro.



4

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts: BGB-Gesellschaft, OHG, PartG, EWiW

Hans Gummert/Lutz  
Weipert (Hrsg.),  
Verlag C.H. Beck,  
5. Auflage, München  
2019, 2183 S.,  
978-3-406-70501-4,  
159 Euro.

arbeitet er die denkbaren Regressansprüche (PartG mbB gegen Partner und v.v., Partner untereinander sowie Ansprüche gegen Scheinpartner oder Angestellte) ab und erläutert denkbare Gestaltungen der Haftungsfrage im Gesellschaftsvertrag. Er geht hier z.B. aufgrund Wahl der Rechtsform von einem konkludenten Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit und der Nachschusspflicht aus § 735 BGB aus. Der dritte Hauptteil betrachtet sodann bekannte Institute des Gesellschaftsrechts und analysiert ihre Übertragbarkeit auf die PartG mbB – z.B. die Existenzvernichtungshaftung (bejaht), die Unterkapitalisierung (verneint), die Vermögensvermischung (bejaht) und die Insolvenverschleppung.

3 Auch Sebastian Jördening hat in seiner in Hannover bei *Opermann* entstandenen Dissertationsschrift den Blick auf „Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ gerichtet. Der Untertitel „Eine freiberufliche Alternative zur GmbH & Co. KG im System des deutschen Gesellschaftsrechts“ legt bereits nahe, dass es insbesondere um eine Verortung der Rechtsformvariante im Gesamtsystem des Gesellschaftsrechts geht. Das Werk gliedert sich in vier Teile: Zunächst untersucht Jördening die prägenden Eigenschaften der PartG mbB, wobei ihn vor allem offene Fragen der Versicherungslösung, „Umwandlungsprobleme“ und prozessuale Fragen rund die Gesellschaftsform interessieren. Hier schlägt er z.B. die Regelung einer Standard-Versicherung im PartGG vor, damit die Angehörigen freier Berufe nicht auf gesetzgeberische Aktivitäten im jeweiligen Berufsrecht angewiesen sind. Bei Erschöpfung der Jahreshöchstleistung oder absehbarem Überschreiten der Versicherungssumme geht Jördening von einer vertraglichen Aufklärungspflicht gegenüber dem Mandanten aus. Das sich anschließende Kapitel 2 verortet die PartG mbB sodann im System des nationalen Gesellschaftsrechts. Mit einem Seitenblick auf die LLP verdeutlicht er, dass die Vereinigung kapital- und personengesellschaftsrechtlicher Elemente eine dogmatische Einordnung erschwert, so dass Unklarheiten z.B. zur Durchgriffshaftung, der Haftung in der Vor-Gesellschaft oder im Insolvenzfall bestehen. Die Anwendbarkeit der Grundsätze der Existenzvernichtungshaftung verneint der Verfasser, jene zur Unterkapitalisierung bejaht er hingegen. Jördening spricht sich de lege ferenda für eine Ein-Mann-PartG mbB, die Gesellschafterstellung juristischer Personen oder die Zulässigkeit des Rechtsformzusatzes in eng-

licher Sprache aus. Kapitel 3 klärt, ob sich zuvor identifizierte Defizite der PartG mbB möglicherweise durch eine Öffnung der GmbH & Co. KG für Freiberufler beseitigen lassen. Der Verfasser plädiert für eine Öffnung der GmbH & Co. KG und der Handelsgesellschaften im Allgemeinen. Kapitel 4 fasst die gefundenen Ergebnisse zusammen.

4 Regelmäßige Leser dieser Seiten wissen, dass in der Bücherschau üblicherweise keine „allgemein-gesellschaftsrechtlichen“ Titel vorgestellt werden. Eine Ausnahme sei angesichts der Tatsache, dass die beiden Handbücher zum Sozietätsrecht („Henssler/Streck“ beziehungsweise „Peres/Senft“), die erste Anlaufstelle für sozietätsrechtliche Interessierte sein dürften, bereits vor einigen Jahren letztmalig erschienen sind, in Form eines Hinweises auf das von Hans Gummert und Lutz Weipert herausgegebene „Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts: BGB-Gesellschaft, OHG, PartG, EWiW“ gemacht. Es kann auch ohne eine anwaltspezifische Ausrichtung der Darstellung eine sinnvolle Alternative darstellen, da es mit GbR, PartG und EWiV die Rechtsformen, die in der Praxis fast das gesamte Sozietätsrecht abdecken, behandelt. Die GbR wird allgemein auf rund 600 Seiten behandelt, Sozietäten von Freiberuflern werden sodann in einem Kapitel, das insgesamt zwölf unterschiedliche Erscheinungsformen der GbR behandelt, kurz auch ausdrücklich betrachtet. Die Partnerschaft wird auf 60 Seiten erläutert (was sich vor allem damit erklärt, dass dem Recht der oHG, auf das das PartGG umfassend verweist, fast 900 Seiten gewidmet sind), die EWiV auf knapp 40 Seiten. Aus anwaltsrechtlicher Sicht reizvoll ist das Werk insbesondere für den, der eine aktuelle Darstellung nicht nur in eigenen Angelegenheiten, sondern auch für Mandatsgeschäft im Gesellschaftsrecht nutzen möchte.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).